

**Anlage 1 b**  
KT-Drs. 151/2014

## **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

**der**

**Kreiskliniken Böblingen gGmbH**

Sitz Böblingen

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b>	<b><u>4</u></b>
-----------------	-----------------

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b><u>43</u></b>
-----------------------------------	------------------

§ 1	Firma, Sitz	<u>43</u>
§ 2	Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens	<u>53</u>
§ 3	Gemeinnützigkeit	<u>54</u>
§ 4	Bekanntmachungen	<u>65</u>
§ 5	Stammkapital, Stammeinlagen	<u>75</u>

<b>II. Verfassung der Gesellschaft</b>	<b><u>86</u></b>
----------------------------------------	------------------

§ 6	Beschäftigte der Gesellschaft	<u>86</u>
§ 7	Organe der Gesellschaft	<u>86</u>
§ 8	Geschäftsführung der Gesellschaft	<u>86</u>
§ 9	Vertretung	<u>108</u>
§ 10	Zusammensetzung des Aufsichtsrats	<u>108</u>
§ 11	Zuständigkeit des Aufsichtsrats	<u>119</u>
§ 12	Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats	<u>1311</u>
§ 13	Verschwiegenheitspflicht	<u>1512</u>
§ 14	Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	<u>1513</u>
§ 15	Ablauf der Gesellschaftsversammlung	<u>1614</u>

<b>III. Sonstiges</b>	<b><u>1614</u></b>
-----------------------	--------------------

§ 16	Jahresabschluss	<u>1614</u>
------	-----------------	-------------

§ 17	Haushaltsrechtliche Prüfung	48	<u>16</u>
§ 18	Salvatorische Klausel	48	<u>16</u>

## Präambel

~~Der Landkreis Böblingen ("Landkreis") hat nach den Bestimmungen des Landes-Krankenhausgesetzes die Versorgung seiner Einwohner mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen. Der Landkreis verfolgt das Ziel, diesen Auftrag unter Beibehaltung der kommunalen Trägerschaft auch unter sich verändernden gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin gut zu erfüllen. Deshalb hatte er sich entschlossen, seine bis zum Stichtag 01.01.2005 in der Organisationsform des Eigenbetriebs geführten Kreiskrankenhäuser Böblingen, Herrenberg und Leonberg in eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung ("gGmbH") zu überführen. Nunmehr wird der Betrieb des Kreiskrankenhauses Böblingen mit Stichtag zum 01.01.2006 in einer eigenen gGmbH zusammengeführt mit dem bislang in einem Eigenbetrieb der Stadt Sindelfingen geführten städtischen Krankenhaus.~~

~~Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den verbleibenden Betrieb der Kreiskrankenhäuser Herrenberg und Leonberg.~~

### I.

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

***Kreiskliniken Böblingen gGmbH.***

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Böblingen.

## **§ 2**

### **Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Er wird insbesondere durch bedarfsgerechte ambulante, vor-, nach-, teil- und vollstationäre Versorgung der Bevölkerung des Landkreises mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern sowie die Gewährleistung einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten verwirklicht.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Kreiskrankenhäuser Herrenberg und Leonberg im Landkreis Böblingen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens – mittelbar oder unmittelbar – dienen. Das Unternehmen kann sich im Rahmen der kommunal- oder gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen an weiteren dem Geschäftszweck dienenden Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens beteiligen, mit diesen kooperieren oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in diesem Gesellschaftsvertrag genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine

sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Eingezahlte Kapitalanteile und geleistete Sacheinlagen, die aus dem gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Vermögen des Betriebes gewerblicher Art "Krankenhäuser des Landkreises Böblingen" stammen, erhält der Landkreis Böblingen nur dann zurück, sofern er diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet; vgl. auch § 3 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrags. § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von diesem geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Böblingen, der es nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Eingezahlte Kapitalanteile und geleistete Sacheinlagen, die aus dem gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Vermögen des Betriebes gewerblicher Art "Krankenhäuser des Landkreises Böblingen" stammen, sind ebenfalls auf dem Landkreis Böblingen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen.

Endgültige Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§4**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt); die Pflicht zur ortsüblichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 5 dieses Gesellschaftervertrags bleibt unberührt.

## §5

### Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 5.000.000,--  
(in Worten: fünf Millionen EURO).

Gesellschafter sind der Landkreis Böblingen und die Klinikverbund Südwest GmbH (vormals: Kreiskliniken Holding Böblingen-Calw GmbH).

~~Auf das~~ Am Stammkapital übernehmen halten:

- |    |                                            |                   |
|----|--------------------------------------------|-------------------|
| a) | der Landkreis Böblingen 49 %, somit        | 2.450.000,-- EURO |
| b) | die Klinikverbund Südwest GmbH 51 %, somit | 2.550.000,-- EURO |

~~Die Stammeinlage des Landkreises Böblingen ist in voller Höhe erbracht durch die Übertragung der im Ausgliederungsplan vom 28.07.2005 bezeichneten Aktiva und Passiva des bisherigen Eigenbetriebs "Krankenhäuser des Landkreises Böblingen" im Wege der Ausgliederung gemäß §§ 123 Abs. 3, 168 des Umwandlungsgesetzes auf die Gesellschaft.~~

~~Die Vermögensübertragung erfolgt zu Buchwerten. Übersteigt der Wert des auf die Gesellschaft übergehenden Vermögens den Nennbetrag der Stammeinlage, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage eingestellt.~~

~~Die Stammeinlage der Klinikverbund Südwest GmbH wurde von dieser erworben durch Teilung des Geschäftsanteils des Landkreises Böblingen in Höhe von € 5 Mio. in zwei Teilgeschäftsanteile von € 2.450.000,-- und € 2.550.000,--.~~

~~Der Teilgeschäftsanteil in Höhe von € 2.550.000,-- wurde von dem Landkreis Böblingen an die Klinikverbund Südwest GmbH abgetreten in Erfüllung der~~

~~Sacheinlageverpflichtung aus der Kapitalerhöhung der Klinikverbund Südwest GmbH (vormals: Kreiskliniken Holding Böblingen-Calw).~~

## **II.**

### **Verfassung der Gesellschaft**

#### **§6**

#### **Beschäftigte der Gesellschaft**

Die Gesellschaft hat die im bisherigen Eigenbetrieb "Krankenhäuser des Landkreises Böblingen" beschäftigten Angestellten und Arbeiter übernommen. Das Nähere regelt der diesem Vertrag als Anlage beigefügte Personüberleitungsvertrag.

#### **§7**

#### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- Die Gesellschafterversammlung,
- Der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung.

#### **§8**

#### **Geschäftsführung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer die mit den jeweiligen Geschäftsführern der Klinikverbund Südwest GmbH identisch sind.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und

gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrags. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen, wie die Festlegung der Leistungsinhalte und Schwerpunkte im medizinischen und nicht-medizinischen Bereich.

- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) zur Genehmigung vorzulegen. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.
- (4) Die Geschäftsführung ist entsprechen § 90 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 des Aktiengesetzes verpflichtet, dem Aufsichtsrat zu berichten über
- die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung;
  - den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft;
  - die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.

Zeitpunkt und Häufigkeit der Berichterstattung bestimmen sich in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

- (5) Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung obliegen der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.
- (6) Die Geschäftsführung bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten und das Verfahren der Betriebsleitung gemäß § 33 des Landeskrankenhausgesetzes für jedes von der Gesellschaft betriebene Krankenhaus und erlässt insoweit eine Geschäftsordnung.

- (7) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern und dem Landkreis Calw sowie der Stadt Sindelfingen den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.

## §9

### Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden.
- (3) Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. In-Sich-Geschäfte sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden und seinem Stellvertreter mitzuteilen.

## §10

### Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus ~~höchstens 14~~ 18 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Stimmberechtigte Mitglieder sind
- a) der Landrat des Landkreises Böblingen kraft Amtes;
  - b) ~~höchstens 12~~ 15 Personen, die vom Kreistag gewählt werden; davon müssen mindestens dreiviertel dem Kreistag angehören;
  - c) 2 ~~ein~~ Arbeitnehmer der Gesellschaft, ~~die~~ er vom Betriebsrat aus seiner Mitte gewählt werden ~~ist~~.

Bei der Bestellung oder Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds kann ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied, das das Mitglied des Aufsichtsrats im Falle der Verhinderung vertritt, bestellt werden.

- (2) Der Landrat ist Vorsitzender des Aufsichtsrats.  
Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt.

- (3) Soweit der Landkreis Mitglieder des Kreistags zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt, so erlischt ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag. Ebenso erlischt die Mitgliedschaft des Arbeitnehmervertreters nach Abs. 1 lit. c), wenn seine Zugehörigkeit zum Betriebsrat endet.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß Abs. 1 lit b) und c) können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von vier Wochen niederlegen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats während der Amtszeit aus, so ist für die restliche Dauer der Amtszeit eine neue Person zu bestellen.
- (6) Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder (mit Ausnahme des Landrats) endet jeweils mit dem Ende der ersten Sitzung eines neugewählten Kreistags. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit des Aufsichtsrats**

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung sowie die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer nach der Vorgabe der Klinikverbund Südwest GmbH, d.h. die Geschäftsführer der Klinikverbund Südwest GmbH werden zugleich (in Personalunion) zu Geschäftsführern der Gesellschaft.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über:
  - a) die Bestellung und die Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten im Einvernehmen mit der Geschäftsführung, bei der Abberufung jedoch nicht, sofern ein wichtiger Grund vorliegt;

- b) die Bestellung und die Abberufung von Leitenden Ärzten (Chefärzten) und des ärztlichen Direktors im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.
  - c) die Eröffnung, die Zusammenlegung und die Schließung medizinischer Fachabteilungen in den Krankenhäusern im Einvernehmen mit der Geschäftsführung;
  - d) den Wirtschaftsplan (§ 8 Abs. 3);
  - e) die Entlastung der Geschäftsführung;
  - f) ggf. eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
- a) der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Betrag von über € 500.000,-- im Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan des Geschäftsjahres enthalten;
  - b) die Errichtung von Gebäuden und die Durchführung von Umbauten ab einer Bausumme von € 500.000,--, soweit nicht im Wirtschaftsplan des Geschäftsjahres enthalten;
  - c) der Abschluss oder die Kündigung von mehrjährigen Miet- und Pachtverhältnissen ab einem Jahresaufwand von € 300.000;-- im Einzelfall,
  - d) die Aufnahme und Umschuldung von Darlehen ab einer Höhe von € 1 Mio. im Einzelfall, ferner die Gewährung von Darlehen ab einer Höhe von € 50.000,-- im Einzelfall, nicht zustimmungspflichtig sind Kassenkredite zur Sicherung der Liquidität im Rahmen des Wirtschaftsplans;

- e) die Wechselbegebung und die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten bei einem Betrag von über € 100.000,-- im Einzelfall;
  - f) die Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft aus sonstigen Beteiligungen sowie aus Mitgliedschaften, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt.
- (4) Der Aufsichtsrat berät die in § 14 genannten Maßnahmen mit Ausnahme der Buchstaben k) und l), bevor diese mit einer Empfehlung der Gesellschaftsversammlung vorgelegt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer.

## **§ 12**

### **Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens vier Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche; in dringenden Fällen kann eine andere Form oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat hiernach nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche unter Beachtung der Formvorschriften gemäß Abs. 1 eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung durch schriftliche oder fernschriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe im Weg der elektronischen Medien (Umlaufverfahren) ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. In dringenden Fällen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Aufsichtsratssitzung aufgeschoben werden kann, kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats selbständig handeln; die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung seiner Beschlüsse erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Diese ist vertraulich zu behandeln.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 13**

#### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 14**

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags;
- b) Maßnahmen zur Kapitalerhöhung und –herabsetzung;
- c) Einforderung von Nachschüssen;
- d) Umwandlungsvorgänge im Sinne des Umwandlungsgesetzes sowie Auflösung der Gesellschaft;
- e) Bestellung und Abberufung der Liquidatoren;
- f) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligung an Unternehmen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- g) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- h) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes (§ 2 Abs. 2 und 3);
- i) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- j) Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Ergebnisses;
- k) Entlastung des Aufsichtsrats;
- l) Festlegung des Auslagenersatzes und der Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Geltendmachung von

Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats;

- m) Schließung eines Krankenhauses.

## **§ 15**

### **Ablauf der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind in den durch das Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.
- (2) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (3) Die Stimmverbote gemäß § 47 Abs. 4 des GmbH-Gesetzes finden, soweit rechtlich zulässig, keine Anwendung.

## **III.**

### **Sonstiges**

## **§ 16**

### **Jahresabschluss**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen.

Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zu erstellen, sofern sich aus gesetzlichen Vorschriften

nichts anderes ergibt.

- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Der Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zu prüfen, sofern sich aus gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. Er hat außerdem die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Bericht darzustellen
- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und
  - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (4) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers, den Lagebericht sowie den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses spätestens bis zum 31. Juli eines jeden Jahres vorzulegen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages nach den geltenden Vorschriften ortsüblich bekannt zu geben.
- (6) Die Geschäftsführung hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Abs. 5 den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

## **§ 17**

### **Haushaltsrechtliche Prüfung**

Für die Prüfung der Betätigung des Gesellschafters werden dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in §§ 44, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung eingeräumt.

## **§ 18**

### **Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts unberührt; die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck weitestgehend erfüllt.